

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

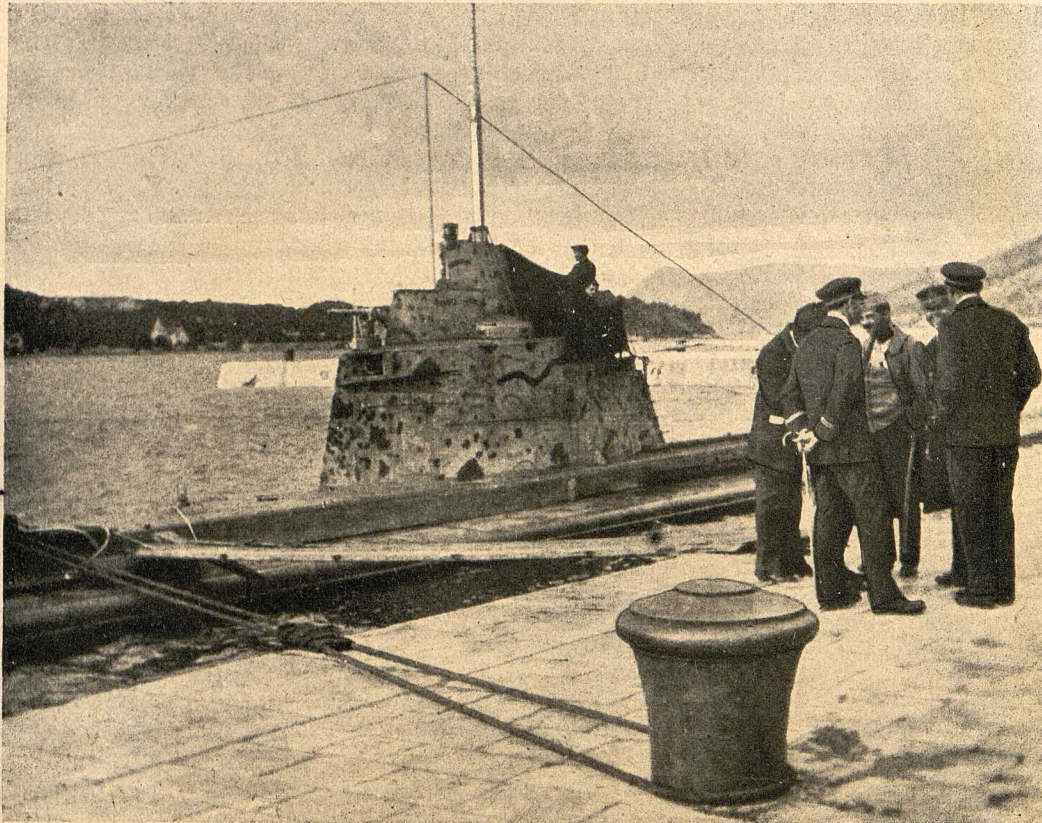
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Unterseeboot „4“.

sind für die österreichisch-ungarische Küste nördlich  $45^{\circ} 42' 50''$  Breite,  $13^{\circ} 15' 10''$  Länge östlich von Greenwich, südlich  $42^{\circ} 06' 25''$  Breite und  $19^{\circ} 59' 30''$  Länge östlich von Greenwich, für die albanische Küste nördlich  $41^{\circ} 52'$  Breite und  $19^{\circ} 22' 40''$  Länge östlich von Greenwich, südlich  $30^{\circ} 54' 15''$  Breite und  $19^{\circ} 35' 30''$  Länge östlich von Greenwich.

Schiffe bester und neutraler Mächte werden vom Oberkommandanten der italienischen Seestreitkräfte eine bestimmte Frist vom Blockadeerklärungsstage an haben, um die Blockadezone frei zu verlassen. Gegen Schiffe, die in Verletzung der Blockade die vom Kap Ditranto nach dem Kap Rhexphali laufende Spermlinie zu durchbrechen versuchen sollten oder durchbrochen hätten, wird gemäß der in Kraft befindlichen völkerrechtlichen Verträge vorgegangen werden."

Diese Blockade ist natürlich nicht rechtsgültig gewesen, da eine wirkliche Überwachung unserer Küste durch die italienische Flotte nicht vorlag. Es war eine Papierblockade, gegen die unsere Regierung sofort Protest erhob, indem sie folgende Verbalnote an die neutralen Mächte ergehen ließ.

"Die königlich italienische Regierung hat unterm 26. Mai letzten Jahres die Küsten Österreich-Ungarns, sowie den Teil der Küste Albaniens, der sich von der montenegrinischen Grenze bis Kap Rhexphali erstreckt, für blockiert erklärt. Mit Deklaration vom 30. Mai 1915 wurde die gegen Albanien gerichtete Blockade auf den zwischen der montenegrinischen Grenze und Aspri Ruga (Strade bianche) gelegenen Teil der Küste eingeschränkt.

Die k. u. k. Regierung stellt fest, daß die Blockade, wie sie mittels dieser Deklaration verhängt wurde, den Anforderungen des Völkerrechts nicht entspricht und als nichtig anzusehen ist.

Indem die königlich italienische Regierung einen Teil der albanischen Küste für blockiert erklärt, verletzt sie zunächst die

Rechte eines Staates, dessen Souveränität und Neutralität von Italien ausdrücklich anerkannt und garantiert worden ist, wie dies aus dem von der Londoner Botschafterkonferenz am 29. Juli 1913 angenommene Organisationsstatut für Albanien hervorgeht. Da ferner der als blockiert erklärte Teil der albanischen Küste von österreichisch-ungarischen Land- oder Seestreitkräften keineswegs besetzt ist, widerspricht die besagte Blockade auch dem Artikel 1 der Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909, wonach die Blockade auf feindliche oder vom Feinde besetzte Häfen und Küsten beschränkt zu sein hat.

Von einer solchen Besetzung könnte auch dann nicht die Rede sein, wenn — wie in der Blockadedeklaration behauptet wird — einige albanische Häfen den österreichisch-ungari-

sehen Marinebehörden zur heimlichen Versorgung ihrer leichten Kriegsschiffe dienen würden. Diese, jeder Grundlage entbehrende oder, besser gesagt, einfach erfundene Behauptung hat offenbar nur den Zweck, der Blockade eines Teiles der albanischen Küste und damit die Fixierung der Spermlinie, welche nach der erwähnten Blockadedeklaration vom Kap Ditranto nach Aspri Rugo verläuft, einen Schein von Berechtigung zu geben.

So wie diese Spermlinie fixiert ist, erscheinen in die blockierte Zone auch nichtblockierte (italienische und montenegrinische) Küstengebiete einbezogen. Selbst wenn aber des weiteren, die Blockade die angewiesenen Mängel nicht aufwies, wäre sie schon deshalb nicht rechtsverbindlich, weil sie — entgegen den Artikeln VIII und XI, Ziffer 2, der Londoner Deklaration — den Lokalbehörden in Österreich-Ungarn nicht notifiziert worden ist.

Im Hinblick auf diese Feststellungen legt die k. u. k. Regierung in Ansehung der angeblichen Blockade kategorische Verwahrung ein."

Die italienische Regierung machte sich um diese Zeit auch einer Neutralitätsverletzung gegenüber Albanien schuldig, indem italienische Kriegsschiffe am 9. Juni 1915 in San Giovanni di Medua Gewalttätigkeiten verübten. Diese Aktion war vom italienischen Konsul gewünscht worden. Eine Kritik erübrigt sich; es war natürlich keine Heldentat! Noch weniger Anspruch auf diese Bezeichnung gebührt folgendem Vorkommnisse: Am 5. Juni 1915 wurde eine recht lustige Geschichte aus dem Kriegspressequartier gemeldet:

In dem italienischen offiziellen Berichte vom 1. Juni dieses Jahres heißt es:

"Die Eisenbahndirektion Ancona teilt mit, daß der am 24. Mai an der Eisenbahnbrücke Maraccia bei Rimini verursachte Schaden nicht von feindlichen Schiffen,